



# Bekanntmachung

über einen  vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

I.

Der  Gemeinderat

der Gemeinde Postau hat am **06.02.2024**

für das Gebiet „**Sondergebiet AGRI-Photovoltaikanlage Einaich**“ in Postau,

einen  vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

ist von der / vom \_\_\_\_\_  
(Genehmigungsbehörde)

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
genehmigt worden.

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Entwurf mit Plan mit Festsetzungen i. d. F. vom **06.02.2024** liegt samt Begründung und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar, Am Kellerberg 2a, 84109 Wörth a. d. Isar, Zimmer 106, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Postau

( <https://www.postau.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/bebauungsplaene> ) und über das Zentrale Landesportal für Bauleitplanung eingesehen werden.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wörth, den 26.04.2024

Ort, Datum



Gemeinde Postau

Johann Angstl, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 26.04.2024

Der  Bebauungsplan  Grünordnungsplan

Abgenommen am \_\_\_\_\_

ist somit am 26.04.2024 in Kraft getreten.

Wörth, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Wörth, 26.04.2024 Matthias Kohl, Bauamtsleiter

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung